

zumindest für die Frage des Zeitpunkts der Auszahlung zu.

Die rechtliche Bedeutung der Verträge geht aus allen diesen Gründen nur soweit, als sie die Übernahme und die Höhe des Entgelts für das Inventar regeln. Sie sind mithin keinesfalls Ausgangspunkt für einen Anspruch des Klägers, der losgelöst von seinem Eintritt in die Genossenschaft gegeben sein kann. Nur insoweit ergibt sich ihre Rechtswirksamkeit aus dem Protokoll über die Mitgliederversammlung vom 10. November 1958.

Die Parteien sind sich bei den Verhandlungen über den Eintritt des Klägers in die PGH klar gewesen, daß die Verklagte eine Genossenschaft der Stufe 2 ist. Es hat mithin auch kein Irrtum etwa darüber Vorgelegen, daß die Möglichkeit, Inventar durch Kaufverträge zu erwerben, nur bei Handwerksgenossenschaften der Stufe 1 (Musterstatut Abschn. II Ziff. 5) gegeben ist. Wenn es der Kläger gleichwohl erreicht hat, daß die Übernahme seiner Betriebsmittel, die er an sich als Inventar einzubringen hatte, in Form von Kaufverträgen und sogar unter Eigentumsvorbehalt von der Verklagten erfolgte, so muß das die Vermutung aufdrängen, daß er eine kapitalistische Verwertung seiner Betriebsmittel beabsichtigte. Das Vorhandensein einer ehrlichen Absicht, durch Mitarbeit in der Genossenschaft seinen Verpflichtungen nach Abschn. IV des Statuts nachzukommen, muß daher erheblich in Zweifel gezogen werden. Es kommt hinzu, daß er Wert auf eine baldige volle Auszahlung durch einen zu beantragenden Kredit legte und sich zu diesem Zweck persönlich bei der Bank für Handwerk und Gewerbe um die Ausreichung dieses Kredits bemühte. Diese Momente sind zwar in rechtlicher Hinsicht von untergeordneter Bedeutung; sie lassen jedoch erkennen, daß die Differenzen der Parteien und damit auch der Rechtsstreit vermieden worden wären, wenn die gesetzlichen Bestimmungen bzw. diejenigen des Statuts eingehalten worden wären.

Für die Beurteilung der Zahlungsverpflichtung der Verklagten kommt es nun nicht darauf an, welche Vereinbarungen der Vorstand mit dem Kläger hinsichtlich der Bezahlung des Inventars getroffen hat. Vielmehr ist wesentlich, welche Entscheidung die Mitgliederversammlung trifft. Diese — nicht der Vorstand — ist nach Abschn. II Ziff. 2 Abs. 1 Satz 4 (Stufe 2) des Statuts zur Festlegung der Zahlung befugt, sobald eine andere Frist als die gesetzlich vorgesehene von zehn Jahren für die Ratenzahlungen vorgesehen wird.

Aus der Notiz im Protokoll vom 10. November 1958: „Beschlussfassung über Kaufverträge H., die in zwei Jahren abgezahlt werden müssen. Zwei Gegenstimmen“ geht nicht hervor, daß die Zusatzvereinbarung über die Ratenzahlungen der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung Vorgelegen hat. Die Abzahlung in zwei Jahren ist nicht erst im Ergänzungsvertrag, sondern schon im „Kaufvertrag“ vom 10. Juni 1958 enthalten. Daraus muß gefolgert werden, daß der Kläger bestenfalls nur einen Anspruch auf Auszahlung innerhalb von zwei Jahren hat.

Unterstellt man jedoch zugunsten des Klägers, daß diese Ratenzahlungsbestimmung von der Mitgliederversammlung bewilligt wurde, so kann er dennoch keine Rechte daraus herleiten, denn er muß sich die Sonderbestimmung des Abschn. II Ziff. 2 Abs. 2 des Statuts, wonach die Auszahlung der Entschädigung vor Ablauf von zehn Jahren nur erfolgen kann, wenn die PGH dadurch nicht in finanzielle Schwierigkeiten kommt, entgegenhalten lassen. Diese Bestimmung berührt an sich nicht die Gültigkeit der von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse über eine Bezahlung des eingebrachten Inventars vor Ablauf der in Abschn. II Ziff. 2 Abs. 1 erwähnten zehn Jahre. Sie führt aber mit Recht eine Einschränkung dahingehend herbei, daß nach dem Austritt eines Mitglieds zu prüfen ist, ob die Genossenschaft nicht durch die Auszahlung in finanzielle Schwierigkeiten kommt. Die Notwendigkeit dieser Regelung ergibt sich daraus, daß der ausscheidende Genossenschafter an Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach seinem Ausscheiden naturgemäß nicht mehr gebunden ist. Während der Mitgliedschaft kann die Mitgliederversammlung jederzeit eine Abänderung der Frist für eine dem Mitglied bewilligte Auszahlung für das ein-

gebrachte Inventar beschließen und so darauf hinwirken, daß finanzielle Schwierigkeiten tunlichst vermieden werden. Diese Möglichkeiten bestehen gegenüber einem ausgeschiedenen Mitglied nicht, so daß es der zitierten gesetzlichen Bestimmung bedurfte.

Infolgedessen mußte hier nachgeprüft werden, ob die Genossenschaft durch die Auszahlung der dem Kläger zustehenden Forderung in finanzielle Schwierigkeiten gerät. (An Hand des Beweisergebnisses wird das nachgewiesen).

Daraus ergibt sich, daß Mittel für die Begleichung der Forderung des Klägers zur Zeit nicht zur Verfügung stehen und dieser Anspruch nur durch Verriegerung der Substanz der Genossenschaft gedeckt werden könnte. Mithin kann der Kläger zur Zeit keine Zahlungen für das von ihm eingebrachte Inventar von der Genossenschaft fordern.

Der Kläger kann gegenüber dieser Rechtsfolge nicht geltend machen, daß nach seiner Darstellung die Mitgliederversammlung in Kenntnis der wirtschaftlichen Situation und der Tatsache seines Ausscheidens die Auszahlung seiner Inventarforderung vom 10. November 1958 beschlossen hätte, auch wenn man diese Behauptung zu seinen Gunsten als richtig unterstellt. Diese Kenntnis der Mitgliederversammlung ist unerheblich aus zwei Gründen. Abschn. II Ziff. 2 Abs. 2 des Statuts stellt es nicht auf die Kenntnis der Mitgliederversammlung vom Ausscheiden des Mitglieds ab. Außerdem geht diese gesetzliche Bestimmung nicht von der finanziellen Situation zur Zeit der Beschlussfassung aus, sondern verlangt als Maßstab die Berücksichtigung der finanziellen Situation in der Zeit nach dem Ausscheiden des Mitglieds, und zwar zum Zeitpunkt des Auszahlungstermins. Diese Regelung hat, wie das vorliegende Verfahren beweist, ihren guten Sinn. In aller Regel wird es so sein, daß zum Zeitpunkt der Beschlussfassung vor dem Ausscheiden eines Mitglieds die wirtschaftliche Entwicklung noch nicht in allen Folgen übersehbar ist. Selbst wenn sie dies wäre, stellt Abschn. II Ziff. 2 Abs. 2 des Musterstatuts die Belange der Existenz der Genossenschaft verständlicherweise über einen Beschluß der Mitgliederversammlung, der durch Außerachtlassung seiner wirtschaftlichen Tragweite zu einer Gefährdung dieser Existenz führen könnte. Infolgedessen kommt es allein darauf an, ob die Auszahlung die Genossenschaft in finanzielle Schwierigkeiten bringen würde, und nicht auf die oben erwähnten Umstände, die der Kläger anführt.

Dem Kläger steht auch nicht etwa ein Schadensersatzanspruch gegen die Genossenschaft oder gegen die von ihm benannten Vorstandsmitglieder L. und R. zu, selbst wenn seine Behauptung über den Vorgang am 10. Juni 1958 zutrifft und seine Schlußfolgerung richtig ist, daß zu jenem Zeitpunkt ein Kredit von der Bank für Handwerk und Gewerbe noch gewährt worden wäre.

Abschn. II Ziff. 2 Abs. 2 des Musterstatuts verbietet im gegenwärtigen Augenblick die Auszahlung der Entschädigung für das eingebrachte Inventar schlechthin, weil sie die Produktionsgenossenschaft in finanzielle Schwierigkeiten bringen würde. Diese Wirkung des Gesetzes kannte nicht dadurch umgangen werden, daß die Forderung in Form eines Schadensersatzanspruchs geltend gemacht wird. Das würde gegen dieses gesetzliche Verbot verstoßen (§ 134 BGB).

Das Ergebnis des Prozesses hat nicht zur Folge, daß die Entschädigungsforderung des Klägers etwa zum Erlöschen kommt. Vielmehr besteht sie fort und wird von der Verklagten, wie diese wiederholt betont hat, dann beglichen, wenn die Zahlung ihr keine finanziellen Schwierigkeiten mehr bereitet. Der Kläger, der nach seinem Schriftsatz vom 1. April 1959 Verständnis für die erhebliche politische Bedeutung einer PGH haben will, sollte als deren ehemaliges Mitglied diese Rechtsfolge einsehen.

Aus diesen Gründen mußte die Klage als zur Zeit unbegründet abgewiesen werden.